

Zwei Strafanzeigen gegen den Schweizer ,Journalisten' Christian Mensch

<https://parseundparse.wordpress.com/>

Ardašir Pârse, 26. Dezember 2020

Ardašir Pârse;. Herr Dorin. Wir haben vor einiger Zeit über die Lügen und Hetze des Schweizer Journalisten Christan Mensch gegen Sie berichtet. In diesem Zusammenhang scheint es Neuigkeiten zu geben. Was können Sie berichteten?

Alexander Dorin: *Ich und der Anwalt Oliver Lücke haben unabhängig voneinander zwei Strafanzeigen gegen Christan Mensch aufgrund seiner Lügen und Verleumdungen gestellt. Der Grund für die Strafanzeigen war der Bericht Die wilde Geschichte eines Hanfhandels: Verschwörung, Propaganda und ein Basler Regierungskandidat, den Christian Mensch im Juli 2020 in der Basellandschaftlichen Zeitung (BZ) veröffentlichte. Dieser Bericht ist gespickt voll mit übelsten Lügen, Tatsachenverdrehungen, Verleumdungen und Vorverurteilungen.*

[REDACTED]

|

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Binningerstrasse 21
4051 Basel

[REDACTED]

4053 Basel
Telefon: XXXX

19. Oktober 2020

Strafantrag

von

[REDACTED] [REDACTED], 4053 Basel

- Privatkläger/Strafantragsteller

gegen

Christian Mensch, Therwilerstrasse 20, 4054 Basel

- Angezeigter -

betreffend

Übler Nachrede

Sehr geehrte Damen und Herren

In eigenem Namen stelle ich folgende

I. Rechtsbegehren

- 1. Es wird Strafantrag gestellt.**
- 2. Es sei gegen Christian Mensch die Strafverfolgung wegen Übler Nachrede zu eröffnen.**
- 3. Es wird sich als Straf-/ und Zivilkläger konstituiert.**
- 4. Es wird um Teilnahme an Untersuchungshandlungen ersucht.**

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

II. Formelles

- 1. Für den vorliegenden Strafantrag ist die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt örtlich und sachlich zuständig. Der Angezeigte hat seinen Wohnsitz in der Stadt Basel und der gegenständliche Presseartikel erschien auch in der bz Zeitung für die Region Basel.**
- 2. Der Privatkläger ist durch den Zeitungsartikel direkt in seiner Ehre berührt und deshalb zur Stellung des Strafantrages berechtigt.**
- 3. Der Strafantrag ist fristgerecht erhoben worden. Der Zeitungsartikel wurde am 28. Juli 2020 veröffentlicht und die Frist von drei Monaten zur Stellung eines Strafantrages ist mithin gewahrt.**

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01

III. Materielles

- 4. Der Privatkläger stellt Strafantrag wegen des Verdachts der üblen Nachrede gegen den Angezeigten Christian Mensch. Am 28. Juli 2020 wurde in der bz Zeitung für die Region Basel ein Pressebericht mit dem Titel «DIE WILDE GESCHICHTE EINES HANFHANDELS VERSCHWÖRUNG, PROPAGANDA UND EIN BASLER REGIERUNGSRAT» veröffentlicht. Dieser Pressebericht wurde vom Angezeigten Christian Mensch verfasst. Inhaltlich behandelt der Zeitungsartikel das gegen den**

Privatkläger bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt geführte Strafverfahren wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. In dem Presseartikel wird der Name des Privatklägers ausgeschrieben und der Leserschaft bekannt gegeben.

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01 und Augenschein

5. Inhaltlich liest sich der Zeitungsartikel zusammengefasst so, als ob der Privatkläger als Täter bereits überführt und rechtskräftig verurteilt sei. Insbesondere wird mit dem Zeitungsartikel der Eindruck eines straffälligen Doppelbürgers erweckt. Der Durchschnittsleser deutet den Text so, dass der Privatkläger ein Hanfdealer sei. Ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung, oder gar der Hinweis, dass die Ermittlungen noch nicht einmal abgeschlossen sind, wird in dem Zeitungsartikel nicht verlautbart. Für den Leser entsteht der Eindruck, dass der Privatkläger der angeschuldigten Taten bereits überführt sei.

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01 und Augenschein

6. Der Angeschuldigte Christian Mensch hat indessen zu keiner Zeit dem Privatkläger die Möglichkeit gegeben, sich zu den Behauptungen in dem Zeitungsartikel zu äussern. Es wurde lediglich unzutreffend behauptet, dass die Staatsanwaltschaft in den nächsten Wochen Anklage erheben wolle. Auch in der Kommentarfunktion zu dem Presseartikel zeigen die Reaktionen einiger Leser, dass diese von dem Zeitungsartikel dahingehend beeinflusst wurden, dass die von der Schuld des Privatklägers bereits überzeugt sind. So schreibt ein «tobihelbing» unter anderem: ZITAT: «Ein verurteilter Drogenhändler kommt jetzt mit Menschenrechten.» weiter in den Kommentarspalten äussert sich die gleiche Person nochmals: ZITAT: «Hoffentlich verschwindet Oliver Lücke und dieser Pflanzenhändler Dorin [REDACTED] bald aus unserer schönen Schweiz. Hier ist kein Platz für Kriminelle und verschuldete Anwälte, die den Gerichten mit völlig aus der Luft gegriffenen Vorwürfen die Arbeit erschweren.» Ein «M. Seiler» kommentiert: ZITAT: «Stellt sich mir nur noch die Frage, ob diesem Mann der Schweizer Pass entzogen werden kann.» Dieser Kommentar erhielt insgesamt 8 Positive Bewertungen von anderen Lesern. Des Weiteren schrieb ein «W. Pluess», dass ZITAT: «Warum geht dann Herr „Doppelbürger“ nicht back zu seinen roots, wenn er sich hier so ungerecht behandelt fühlt?» Dieser Kommentar erhielt insgesamt 9 positive Bewertungen.

Beweis: Kommentare zu Zeitungsartikel, Beilage 02 und Augenschein

7. Ausweislich der Kommentarspalte haben mehrere Personen den Zeitungsartikel zur Kenntnis genommen und gestützt auf den Text den Privatkläger als Straftäter verstanden. Der Wortlaut der Kommentare sind unmissverständlich dahingehend, dass der Privatkläger verurteilter «Pflanzenhändler» bzw. Drogendealer sei. Dies, obschon noch nicht einmal Anklage erhoben wurde.

Beweis: Kommentare zu Zeitungsartikel, Beilage 02 und Augenschein

8. Der Zeitungsartikel in der vorliegenden veröffentlichten Fassung ist strafbar gemäss Art. 173 StGB. Der Zeitungsartikel ist offensichtlich eine Vorverurteilung und damit ehrverletzend (BGE 116 IV 31ff.). Dem Privatkläger wird eine strafbare Handlung vorgeworfen. Der Zeitungsartikel wurde nachweislich der Kommentarfunktion von mehreren Personen gelesen und damit ist der Drittbezug für eine Üble Nachrede belegt, wobei die Kommentare auch gleichzeitig belegen, dass die Leser den Artikel als bewiesener Vorwurf des Drogenhandels verstanden haben.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren gehörig begründet und es wird um gesetzliche Folgegebung ersucht.

Mit freundlichen Grüssen

|

[REDACTED]

Ardašir Pârse; Können Sie einige Beispiele anführen?

Alexander Dorin. *Ja gerne. So ist z.B. bereits im Titel des Artikels eine Vorverurteilung enthalten, da dieser Titel suggeriert, es habe einen Hanfhandel gegeben. Wäre dem nicht so, so hätte der Titel anders lauten müssen. Wie Sie wissen, so hat der Basler Staatsanwalt Thomas Homberger im Juni 2015 die rein politisch motivierte falsche Behauptung aufgestellt, dass ich mit Hanf gehandelt hätte. Bis zum jetzigen Zeitpunkt*

sind über fünf Jahre vergangen, ohne dass Anklage gegen mich erhoben worden ist, von einem Gerichtsprozess ganz zu schweigen. Wenn Christan Mensch demnach den Hanfhandel trotz dieser Umstände als Tatsache präsentiert, so hat er sich eindeutig der Verleumdung, üblen Nachrede und Vorverurteilung schuldig gemacht. Ich zitiere Auszüge aus dem Art. 173 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs:

Wer einen andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äußerungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äußerungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

Doch damit nicht genug, Mensch lügt und hetzt im besagten BZ-Bericht noch weiter. Der BZ-Bericht beginnt mit folgendem Untertitel:

Nach fünfjähriger Untersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen serbischen Propagandisten

Alleine in dieser Zeile lassen sich gleich drei Lügen finden. Erstens hat die Staatsanwaltschaft nirgends festgehalten, dass in meinem Fall seit fünf Jahren was auch immer untersucht wird. Ich wurde im Sommer 2015 wegen ‚Kollusionsgefahr‘ zu vier Monaten Untersuchungsgefängnis verurteilt. Kollusionsgefahr bedeutet, dass man während der Ermittlungen von eventuellen Mitbeschuldigten ferngehalten werden muss. Erst nachdem diese sogenannte Kollusionsgefahr laut der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt nicht mehr bestand, konnte ich entlassen werden. Auch der Basler Anwalt Dr. Stefan Suter hielt damals noch vor meiner Entlassung in einem Brief an die Staatsanwaltschaft fest, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind, weshalb ich freizulassen sei. Von welchem fünf Jahre langen Untersuchungen redet Christan Mensch demnach? Auf was beruft er sich dabei?

In der gleichen Überschrift suggeriert Mensch weiter, die Staatsanwaltschaft würde nun Anklage erheben. Im gleichen Bericht konkretisiert Mensch diese Behauptung wie folgt:

In den nächsten Wochen soll gemäß Auskunft der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben werden.

Mensch schreibt nicht, um welche Auskunft es sich dabei gehandelt haben soll. Hat er diese Auskunft schriftlich oder am Telefon erhalten? Und von wem und an welchem Datum soll er diese Auskunft erhalten haben? Dazu macht Mensch keine Angaben und setzt lediglich eine Behauptung ohne Quellenangabe in Umlauf. Der Artikel von Christian Mensch erschien in der BZ am 28. 07. 2020. Seither sind mittlerweile fast fünf Monate vergangen, womit sich die Behauptung von Mensch als unrichtig herausstellte.

Weiter verleumdet mich Christian Mensch in seinem Hetzartikel als ‚serbischen Propagandisten‘. Wann und von welchem Gericht, wo auch immer, wurde ich jemals wegen propagandistischer Tätigkeiten verurteilt? Die Antwort kann ich selber geben: nie und nirgends. Demnach ein eindeutiger Fall von Verleumdung seitens Christian Mensch. Zudem verschweigt Mensch in seiner Hetze, dass ich viel länger Schweizer als Serbischer Staatsangehöriger bin. Die Schweizer Staatsbürgerschaft besitze ich seit 1986, während ich die serbische Staatsbürgerschaft erst 2019 erhielt (bis 1986 hatte ich einen jugoslawischen Pass). Wenn Mensch meinen serbischen Anteil in Zusammenhang mit seinen Propaganda-Vorwürfen erwähnt, so ist dahinter eine rassistische Absicht zu erkennen. Oder weshalb ist in dem Bericht nicht die Rede von einem Schweizer oder Schweizer-Serbischen ‚Propagandisten‘?

Im BZ-Bericht fährt Mensch mit seinen Unterstellungen wie folgt weiter:

Mit dem angekündigten Abschluss der Ermittlungen ist er nun wieder verstärkt propagandistisch unterwegs

Und wieder der Vorwurf der Propaganda, ohne dass Mensch auch nur einen einzigen Beweis für die vorgeworfenen Beschuldigungen anführt. Nachfolgend zitiere ich erneut aus dem BZ-Bericht:

An Dorin werde ein Exempel statuiert, weil er die «Propagandalüge zu Srebrenica» störe, versuchte der Verlag die Verhaftung zu erklären. In Onlineforen mutmaßten Gleichgesinnte, Geheimdienste stünden hinter der Aktion. Der «Tages-Anzeiger» hatte bei der Basler Staatsanwaltschaft nachgefragt und diese Verschwörungstheorien ins Reich der Märchen verwiesen: Es handle sich um ein simples Drogenverfahren.

Und wieder behauptet Mensch etwas, ohne auch nur im Ansatz eine konkrete Quelle zu nennen. Wann hat der Tagesanzeiger die Basler Staatsanwaltschaft kontaktiert? Wer vom Tagesanzeiger hat die Staatsanwaltschaft kontaktiert? Wer von der Staatsanwaltschaft wurde kontaktiert? Wer von der Staatsanwaltschaft hat geantwortet und wie? Schriftlich oder mündlich? Auf welche Weise soll der Tagesanzeiger diverse Behauptungen von Leuten aus dem Internet ins ‚Reich der Märchen‘ verwiesen haben? Und weshalb behauptet Christian Mensch, dass es sich bei solchen Äußerungen Verschwörungstheorien handelt? Woher will er das wissen? Weshalb ergreift er Partei zugunsten der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, ohne Gerichtsverhandlung und ohne dass er die ca. 7000 Seiten staatsanwaltlichen Unterlagen zu meinem Fall jemals zu Gesicht bekommen hat. Ist Christian Mensch ein Hellseher, oder arbeitet er etwa im Auftrag der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt?

Und dann betreibt Mensch seine Hetze im BZ-Artikel wie folgt weiter:

Deutlich besser versteht sich dafür mit dem Anwalt Oliver Lücke. Der gebürtige Deutsche, der in Bern eine Kanzlei führt, hat sich jedoch nicht nur Sache angenommen, sondern auch gleich dessen Sicht auf das Justizsystem übernommen. Wie sieht er sich einer umfassenden Verschwörung gegen seine Person konfrontiert, in seinem Fall durch die Berner Justiz.

Mit welchem Recht beurteilt qualifiziert Christian Mensch mein Verhältnis zum Anwalt Oliver Lücke? Und woher will er wissen, ob Oliver Lücke und ich die gleiche Sicht auf das Justizsystem haben? Dass sowohl Lücke und auch ich bereits auf illegale Praktiken gewisser Justizbehörden in der Schweiz aufmerksam gemacht haben, bedeutet nicht, dass wir generell die gleiche Sicht auf das gesamte System haben: Demnach wieder eine Unterstellung von Christian Mensch. Außerdem ist es doch eigentlich gänzlich unbedeutend, welche Nationalität ich oder Herr Lücke haben. Christian Mensch musste jedoch sowohl auf meine Doppelstaatsbürgerschaft, als auch auf die deutsche Herkunft von Rechtsanwalt Lücke im Artikel hinweisen. Dies wohl nur deshalb, um das richtige Klientel der Leserschaft mit fremdenfeindlichen Vorurteilen bedienen zu können.

Auch als Schriftsteller scheint Christian Mensch wohl eher mäßig begabt zu sein. Bei Amazon wird sein Buch mit dem Titel „Die enteignete Zeitung: Die Geschichte der Basler Zeitung“ von 2012 im Amazon Bestseller-Rang auf Platz 5'409'172 geführt. Selbst das Kinderbuch „Der lustige Wixi“ von Ida Bohatta aus dem Jahre 1953 belegt immerhin den Platz 1'417'716 der Bestseller Liste bei Amazon.

Herr Lücke hat mir neulich übrigens berichtet, dass er seit kurzem eine Vollzulassung zur luxemburgischen Anwaltschaft erhalten hat. Der im Artikel von Christian Mensch stolz berichtete „Entzug der Zulassung durch die bernischen Behörden“ hat sich wohl auch in Luft aufgelöst. Auch dürfte es diesem eher minder begabten Journalisten Christian Mensch ebenfalls missfallen, dass im Schweizerischen Bundesgericht bald eine öffentliche und mündliche Verhandlung genau wegen der in dem Artikel als „umfassende Verschwörung“ lächerlich gemachten Begebenheiten durchgeführt werden wird. Auch zu diesem Punkt dürfte dieser Stern am Himmel der schweizerischen Journalisten namens Christian Mensch nicht mehr so hell scheinen. Und die hämische Bemerkung im Artikel, dass ich wieder ohne Anwalt dastehen würde hat sich spätestens nach der Eintragung von Rechtsanwalt Lücke in der luxemburgischen Anwaltskammer ebenfalls erledigt, denn Rechtsanwalt Lücke wird mich, gestützt auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Art. 21 ff BGFA) und das EU-Recht (EU-Binnenmarkt), sofort wieder als Wahlverteidiger vertreten.

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft
Grenzacherstrasse 8
4132 Muttenz
SCHWEIZ

06.09.2020

Strafantrag

von

Oliver Lücke, [REDACTED], CH-3011 Bern

- Antragsteller / Privatkläger -

gegen

- 1) CH Regionalmedien AG, bz – Zeitung für die Region Basel, Rheinstrasse 3, 4410 Liestal
- 2) Christian Mensch, [REDACTED], 4054 Basel

- Angezeigte -

betreffend

Widerhandlung gegen das UWG / üble Nachrede evtl. Versuch dazu

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Ich stelle folgende Rechtsbegehren

I. Rechtsbegehren

1. **Es wird Strafantrag gestellt.**
2. **Es sei die Strafverfolgung gegen die CH Regionalmedien AG, bz . Zeitung für die Region Basel wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das UWG zu eröffnen und die Angezeigte sei angemessen zu bestrafen.**
3. **Es sei die Strafverfolgung gegen Christian Mensch wegen des Verdachts der Widerhandlung gegen das UWG zu eröffnen und der Angezeigte sei angemessen zu bestrafen.**
4. **Es wird sich als Straf- und Zivilkläger konstituiert.**
5. **Es werden die Zivilansprüche bis zu Beginn des Parteivortrages beziffert und begründet werden.**
6. **Es wird um Teilnahme zu Untersuchungshandlungen ersucht.**

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

II. Formelles

1. Der Privatkläger wurde in dem Zeitungsartikel der bz – Zeitung für die Region Basel mit dem Titel „DIE WILDE GESCHICHTE EINES HANFHANDELS: VERSCHWÖRUNG, PROPAGANDA UND EIN BASLER REGIERUNGSRAT“ namentlich erwähnt und es wurden unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt. Der Angezeigte zu 2) ist als Mittäter am gleichen Ort wie die Angezeigte zu 1) zu verfolgen (Art. 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 StPO). Die Angezeigte zu 1) hat eine Redaktion in Liestal im Kanton Basel-Landschaft. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft ist örtlich und sachlich zuständig (Art.35 Abs. 1 StPO).

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01

2. Der Zeitungsartikel erschien am 28. Juli 2020. Die Frist von drei Monaten zur Stellung eines Strafantrag sind unproblematisch gewahrt.

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01

3. Die Zivilansprüche werden zu einem späteren Zeitpunkt fristgerecht beziffert und begründet werden.

III. Materielles

4. Am 28. Juli 2020 veröffentlichte die Angezeigte zu 1) einen von dem Angezeigten zu 2) verfassten Zeitungsartikel mit dem Titel „DIE WILDE GESCHICHTE EINES HANFHANDELS: VERSCHWÖRUNG, PROPAGANDA UND EIN BASLER REGIERUNGSRAT“. In diesem Zeitungsartikel wird ein Strafverfahren gegen einen [REDACTED] thematisiert, sowie auch der Privatkläger namentlich erwähnt. In Bezug auf den Privatkläger wurden sinnentstellte und damit unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt.

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01

5. Hinsichtlich den unwahren bzw. sinnentstellten Tatsachenbehauptungen wird auf die im Parallelverfahren gegenständliche Gegendarstellung verwiesen. Mit anderen Worten sind die von den Angezeigten veröffentlichten Tatsachenbehauptungen tendenziös und nur selektiv als Presseartikel den Lesern bekannt gemacht worden. Eine Gelegenheit zur Stellungnahme wurde dem Privatkläger vor Veröffentlichung des Artikels nicht gegeben.

Beweis: Entwurf Gegendarstellung, Beilage 02
Einvernahme Privatkläger

6. Die in dem Zeitungsartikel getroffenen Tatsachenbehauptungen zielen auf die Person des Privatklägers ab und haben die berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt zum Gegenstand. Durch diese verzerrte Berichterstattung erscheint der Privatkläger als unfähiger Rechtsanwalt. Es entsteht der Eindruck, dass der Privatkläger ein Querulant sei.

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01

7. Der Presseartikel bezieht sich inhaltlich mit der Textpassage „massive Ausfälle gegen Mandatsträger“ auf einen im Internet einsehbaren Presseartikel zu dem Mobbing von Teilen der schweizerischen Justiz. Konkret bezieht sich diese Stelle auf einen Oberrichter am Obergericht des Kantons Bern und nicht auf den Fall von Herrn Krijic. An dieser Stelle wird deutlich, wie Tatsachen verfälscht bzw. nur sinnentstellt im Pressebericht tendenziös verwendet wurden. Auch das Parlament der Europäischen Union prüft derzeit das Mobbing als möglichen Verstoss gegen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz. Damit hat der Privatkläger bereits hinreichende Beweismittel dargetan, welche die Unrichtigkeit des Presseartikels belegen.

Beweis: Artikel „Mobbing“, Beilage 03 und Augenschein

E-Mail Petitionsausschuss EU Parlament, Beilage 04

Einvernahme Privatkläger

8. Der Privatkläger stellt deshalb Strafantrag. Nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse kommt eine Widerhandlung gegen das UWG in Betracht. Die Angezeigte veröffentlichte den Artikel einer bislang unbekanntem Zahl von Lesern. Insbesondere die Tatsache, dass die Angezeigten den Artikel ohne Gelegenheit zur Stellungnahme für den Privatkläger gleichwohl veröffentlichten, belegen den Vorsatz. Die Angezeigten hatten kein Interesse, entsprechend der journalistischen Usanz dem Privatkläger die Möglichkeit zu gewähren, zu den Tatsachenbehauptungen Stellung zu nehmen. Dies mit Grund, denn die Behauptungen sind wie bereits dargetan unzutreffend bzw. nur selektiv und damit sinnentstellt. Des Weiteren ist in diesem Zeitungsartikel auch eine latente Xenophobie zu erkennen, welche ebenfalls als mögliches Motiv für diesen Presseartikel in Betracht kommt. Sonst wäre der Hinweis auf die Nationalität des Privatklägers und auf die Eigenschaft als Doppelbürger hinsichtlich Herrn [REDACTED] nicht weiter von Bedeutung. Zudem bezieht sich der Pressebericht ausdrücklich auf die berufliche Tätigkeit des Privatklägers.

Beweis: Zeitungsartikel bz, Beilage 01

9. Unter den obwaltenden Bedingungen besteht in Verdacht der Widerhandlung gegen das UWG. Die Tatsachenbehauptungen sind wettbewerbsrelevant. Wettbewerbsrelevant sind alle Handlungen, die den Erfolg gewinnstrebiger Unternehmen im Kampf um Abnehmer verbessern oder mindern, deren Marktanteile vergrössern oder verringern sollen oder dazu objektiv geeignet sind. Massgebend ist die wirtschaftliche Relevanz im Sinne einer abstrakten Eignung zur

Wettbewerbsbeeinflussung, wobei die objektive Eignung genügt und unbeachtlich ist, ob subjektiv ein Wille zur wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist (BGE 6B_188/2013 vom 04. Juli 2013, E. 6.3). Nach der Rechtsprechung und Lehre genügt es, wenn das Verhalten oder Geschäftsgebaren objektiv geeignet ist, das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern zu beeinflussen (BGE 6B_252/2016 vom 28. April 2016, E. 1.2). Das Merkmal des „Herabsetzens“ ist als „Anschwärzen“, d.h. Herunter- bzw. Schlechtmachen, zu verstehen. Die Herabsetzung muss von einer gewissen Schwere sein (BGE 6S.858/1999 vom 16. August 2001, E. 7b/bb). Eine Herabsetzung als solche ist nicht unlauter. Nur wenn die Herabsetzung durch eine unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserung erfolgt, liegt unlauterer Wettbewerb vor (BGE 4C.205/2000 vom 13. September 2000, E. 2a). Unrichtig ist eine Aussage, wenn sie nicht der Wirklichkeit entspricht (BGE 4C.342/2005 vom 11. Januar 2006, E. 2.2). Strafrechtlich sind unrichtige Angaben im Sinne von Art. 3 UWG in Verbindung mit Art. 23 UWG abstrakte Gefährungsdelikte, da die abstrakte Eignung zur Wettbewerbsbeeinflussung genügt (BGE 6B_252/2016 vom 28. April 2016, E. 1.2).

10. Diesen Vorgaben entspricht der Zeitungsartikel. Wie bereits angesprochen ist dieser Presseartikel wettbewerbsrelevant, da er sich auf die berufliche Tätigkeit bezieht. Des Weiteren ist der Artikel auch unrichtig und damit herabsetzend im Sinne des UWG. Eine Strafbarkeit kommt folglich in Betracht. Soweit der Privatkläger derzeit nicht im Anwaltsregister eingetragen ist, hat dies keine Relevanz da es sich um ein abstraktes Gefährungsdelikt handelt und der Privatkläger auch weiterhin beratend tätig sein kann. Im Übrigen käme ansonsten auch ein strafbarer (untauglicher) Versuch in Betracht.
11. Aus diesem Grund ist die Strafverfolgung gegen die Anzeigten zu eröffnen.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren gehörig begründet und es wird um gesetzliche Folgegebung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Lücke, Rechtsanwalt

Im BZ-Bericht lügt dann Christian Mensch wie folgt weiter:

..... droht eine mehrsprachige Dokumentation und einen Dokumentarfilm bei Russia Today über «die Basler Justizkorruption» an.

Wo soll ich das ‚angedroht‘ haben? Und weshalb empfindet es Christian Mensch als Bedrohung, wenn jemand einen Dokumentarfilm veröffentlichen würde? Doch tatsächlich

verdreht Mensch wieder alles. Es war nie die Rede von Russia Today, sondern von dem Kanadischen Journalisten John Bosnitch, der u.a. auch schon als Korrespondent für den Sender Russia Today tätig war. Bosnitch hat alle relevanten Dokumente in meinem Fall erhalten und darüber hinaus zahlreiche wichtigen Zeugen interviewt. Wo Mensch da eine mehrsprachige Dokumentation von Russia Today entdeckt haben will, das weiß er vermutlich selber nicht. Tatsächlich hat Bosnitch selbst vorgeschlagen, aus dem brisanten Material einen Dokumentarfilm zusammenzustellen, nicht aber Russia Today.

*Tatsächlich arbeitete ich während Monaten mit einem Deutschen Verlag an einer ausführlichen (zweisprachigen) Dokumentation über meinen Fall, die praktisch fertiggestellt ist. Jetzt geht es noch an den letzten Schliff, dann erscheint diese Dokumentation, die zahlreiches Beweismaterial enthält. Spätestens dann werden Christian Mensch und die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in meinem Fall momentan vertreten von dem Staatsanwalt und Gesetzesbrecher **Markus Hofer**, nicht mehr verhindern können, dass sich das Publikum selbst von den ganzen illegalen Methoden und Gesetzesbrüchen von Teilen der Schweizer Justiz überzeugen kann.*

Ardašir Pârse: Mit den Rechtsbrüchen der Basler Staatsanwaltschaft bin ich mittlerweile bestens vertraut, da ich zahlreiche Dokumente selbst gesehen und in diesem Online Magazin veröffentlicht habe. Mir sind zudem auch die Berichte anderer Leute bekannt, die von Christian Mensch durch seine unsachlichen Hetzartikel belästigt und verleumdet wurden. Am 15. Januar 2021 findet am Zivilgericht Basel-Stadt um 10.00 der Prozess gegen die CH Regionalmedien AG statt. Denken, Sie, dass vor Gericht im Prozess gegen den Schreiberling Christian Mensch Recht gesprochen wird?



Zivilgericht Basel-Stadt

Aktenzeichen:
V.2020.718

► Einzelgericht in Zivilsachen

Postfach 964
4001 Basel

Zentrale 061 267 81 81
Direktwahl 061 267 63 85
Internet www.gerichte.bs.ch

Herr
Oliver Lücke
[REDACTED]
3011 Bern

Basel, 10. Dezember 2020

Vorladung

Sehr geehrter Herr Lücke

In Sachen Lücke Oliver / CH Regionalmedien AG
betreffend Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28I ZGB)
(Eingang des Begehrens: 16. September 2020 / Poststempel: 15. September 2020)

werden Sie hiermit zur Verhandlung vorgeladen auf

Freitag, 15. Januar 2021, 10:00 Uhr.

Die Verhandlung findet statt im **Gerichtssaal 2, 2. Stock, Bäumleingasse 5, Basel**

Die Verhandlung findet unter Einhaltung der Empfehlungen des BAG statt.
Beachten Sie bitte die Hinweise auf der nächsten Seite.

Bitte bringen Sie diese Vorladung mit.

Bei Zuschrift ist das Aktenzeichen (siehe oben rechts) anzugeben.

Mit freundlichen Grüssen

Zivilgericht Basel-Stadt
Kanzlei Einzelgericht in Zivilsachen

D. Vogel

Kanzlei Einzelgericht in Zivilsachen, Bäumleingasse 5, 1. Stock, Büro 157
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 07.30 - 11.30 und 13.15 - 17.00 Uhr
Personen mit Gehbehinderungen melden bitte ihren Besuch einen Tag vor dem Termin telefonisch an.
VORL-MAT-V

Alexander Dorin: Nun ja, das ist nicht zwangsläufig zu erwarten. Die Anklage als solche wurde von der Staatsanwaltschaft bereits präventiv abgelehnt, jedoch geht es jetzt gegen die CH Regionalmedien AG, weil diese Bedingungen stellte, die eine Gegendarstellung in der Zeitung verunmöglichte. Würde sich das Gericht an die Schweizerische Strafprozessordnung halten, so müsste Christian Mensch natürlich ohne Wenn und Aber verurteilt werden. Wie die Schweizer Justizrealität jedoch zeigt, so halten sich Richter und Gerichte regelmäßig nicht an das Schweizer Gesetz, ja man

kann sogar sagen, dass sie darauf pfeifen. Nichtsdestotrotz muss man rein schon aus Prinzip auf die Machenschaften solch korrupter Journalisten wie Christian Mensch entsprechend reagieren. Ob es dann der zuständige Richter für nötig empfindet, sich an dieser Form der Korruption zu beteiligen, das muss er selber wissen und verantworten.

**Ardašir Pârse Was auch immer dabei herauskommt, wir werden darüber berichten.
Herr Dorin, danke für das Gespräch.**